

In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben.

Teil 8/11:

Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts (Vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten. Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 36.2 Aufbewahrung von Waffen und Munition

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, Stand Mai 1997, entspricht. Die gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition ist somit nur innerhalb bestimmter Sicherheitsbehältnisse möglich. Allerdings darf die Schusswaffe im Sicherheitsbehältnis nur in einem nicht schussbereiten Zustand (vergleiche Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 12 WaffG) aufbewahrt werden.

Für die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition ist der jeweilige Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis höchstpersönlich verantwortlich. Die eigenverantwortliche Aufbewahrung durch den Waffenbesitzer erfordert grundsätzlich eine dauerhafte Aufbewahrung in den Räumen des Waffenbesitzers. Abweichungen davon sind in § 12 Absatz 1 Nummer

1 und 2 WaffG sowie in den Ausnahmefällen der §§ 13 und 14 AWaffV geregelt.

Zu den Räumen im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG zählen in erster Linie die Wohnräume des Waffenbesitzers. Der Begriff Wohnraum umfasst Räume, die zur dauerhaften privaten Nutzung (vor allem Schlafen, Kochen, Essen, Aufenthalt) bestimmt sind und innerhalb eines festen Gebäudes liegen, das nach außen räumlich abgeschlossen ist. Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition ist auch in Nebenräumen (z.B. Abstellraum, Keller) zulässig, soweit diese räumlich innerhalb des festen Wohngebäudes liegen und fest verschlossen werden. Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern sind als Standort für Sicherheitsbehältnisse zur Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition grundsätzlich nicht zulässig. Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition außerhalb der genannten Räume ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Waffenbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Waffenbehörde in Anlehnung an § 36 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 1 AWaffV abweichende Aufbewahrungen, gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen, zulassen. Der Waffenbesitzer muss dazu glaubhaft machen, dass er jederzeit Zugang zu den Aufbewahrungsräumen hat, um seine Waffen und Munition nach deren Nutzung dort wieder unterbringen zu können. Außerdem muss die Waffenbehörde jederzeit die Möglichkeit ha-

Waffenrecht

ben, die Aufbewahrung nach § 36 Absatz 3 WaffG zu kontrollieren. Beispiel: Ein Student mit Wohnsitz an seinem Studienort betreibt Schießsport in seinem Heimatort. In diesem Fall kann ihm ermöglicht werden, seine Waffen weiter im Heimatort, zum Beispiel in den Räumen seiner Eltern, sicher aufzubewahren, um die Gefahren bei einem regelmäßigen Transport der Waffen zwischen Heimat- und Studienort ausschließen zu können.

Eine dauerhafte gewerbliche Aufbewahrung privater Schusswaffen oder Munition oder eine dauerhafte Aufbewahrung dieser Gegenstände in einem Bankschließfach oder Schützenhaus ist grundsätzlich nicht zulässig.

Zu 36.2.5 Aufbewahrung von Lang- und Kurzwaffen

In einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innenfach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Jägerschrank) dürfen im Innenfach bis zu fünf Kurzwaffen aufbewahrt werden. Enthält ein Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 zwei Innenfächer der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992, dürfen dennoch nicht mehr als insgesamt fünf Kurzwaffen in den Innenfächern aufbewahrt werden, weil das Basisbehältnis (Sicherheitsstufe A) nicht den Sicherheitsanforderungen für die Aufbewahrung von mehr als fünf Kurzwaffen entspricht.

WSV – Grundsätzlich gilt alles Menschenmögliche zu tun, um Waffen und Munition so sicher wie irgend möglich aufzubewahren. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei die Grundlage.



Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Übersicht zeigt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bezug zum jeweiligen Widerstandsgrad der Waffenschränke für den privaten Bereich und für nicht bewohnte Schützenhäuser.

Vorwort

Der Württembergische Schützenverband möchte seine Mitglieder mit diesem Flyer erneut und **eindringlich darum bitten, die gesetzlichen Regelungen für die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition unbedingt einzuhalten**. Sportschützen, die gegen die ordnungsgemäße Aufbewahrung verstoßen, handeln gegen die Interessen ihres Vereins und ihres Verbandes.

Hannelore Lange
Landesoberschützenmeisterin

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich

(nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sie haben ...	Sie dürfen unterbringen ...
	max. 10 + im
	max. 10 im Innenfach
	max. 10 max. 5 im Innenfach
	unbeschränkte Anzahl + im

Flyer zur Aufbewahrung von Waffen und Munition: Ideal für die Weiterverteilung im Verein!

Erhältlich in unserem Onlineshop unter <http://shop.wsv1850.de>.